

Stellungnahme des Arbeitskreises für Psychoanalyse Linz/Graz (APLG) zur Regierungsvorlage: Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024)

Grundlage: Stellungnahme des Arbeitskreises für Psychoanalyse Linz/Graz im vorparlamentarischen Verfahren (69/SN-309/ME) vom 6.2.2024, abrufbar unter: <https://www.psychoanalyse-linz-graz.at/wp-content/uploads/sites/2/2024/02/APLG-Stellungnahme-zum-Ministerialentwurf.pdf>

Vorbemerkung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass schon die Begutachtungsfrist für Stellungnahmen zum Ministerialentwurf eines PThG 2024 mit weniger als vier Wochen sehr kurz bemessen war. Darüber hinaus räumt die nunmehr mit April geplante Entschlussfassung im Nationalrat sehr wenig Zeit für eine ausreichende Diskussion der eingebrachten Stellungnahmen zur umfassenden Reform des Psychotherapiegesetzes ein. Zwischen der Veröffentlichung des Ministerialentwurfes und der Entschlussfassung durch den Nationalrat liegen nur etwa 3 Monate. Eine notwendige und ausreichende Diskussion erscheint in diesem kurzen Zeitraum denkunmöglich und das zeitlich gedrängte Vorgehen aus demokratiepolitischer Sicht fragwürdig. Die in der kurzen Zeit mögliche Analyse der vorliegenden Regierungsvorlage (2503 BlgNR XXVII. GP) kommt zum Ergebnis, dass diese sowohl inhaltlich als auch formal problematisch und diskussionswürdig ist, auch wenn kritische Rückmeldungen aus dem vorparlamentarischen Verfahren zum Teil berücksichtigt worden sind (das gilt in mancher Hinsicht auch für die umfassende Stellungnahme des APLG). In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf die kritischen Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes und des Finanzministeriums hingewiesen werden.

Im Folgenden wird unsere umfangreiche Stellungnahme, welche abrufbar ist, in der Kurzzusammenfassung inhaltlich komprimiert dargestellt und es werden Überlegungen für ein zeitgemäßes Psychotherapiegesetz angeboten.

Das Ausbildungssystem nach dem Entwurf eines PThG 2024:

Das PThG 2024 sieht eine grundlegende Veränderung des Ausbildungssystems vor, produziert jedoch eine Reihe von Problemstellungen: Die **Finanzierung** des Studiums ist aktuell nicht abschließend geklärt (das betrifft den ersten und vor allem den dritten Ausbildungsabschnitt). Ausbildungskosten werden weiterhin zu einem erheblichen Teil von den Auszubildenden zu tragen sein und sich im Vergleich zu den gegenwärtigen Kosten nicht reduzieren. Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zur Vielzahl der veröffentlichten Informationen nur ein sehr geringer Teil der psychotherapeutischen Ausbildung von der öffentlichen Hand finanziert werden soll und der größere Teil der Kosten weiterhin von den Studierenden aufgebracht werden muss. Das primäre Ziel des Gesetzesvorhabens, nämlich einen offenen Zugang zur Psychotherapieausbildung zu ermöglichen, kann mit der Regierungsvorlage nicht erreicht werden.

Die **Ausbildungsdauer** droht in Hinblick auf die geplanten drei (anstelle bisher zwei) Ausbildungsabschnitte wesentlich länger zu werden, woraus in Verbindung mit dem

demographischen Wandel in der Berufsgruppe ein auch **Versorgungsproblem** entstehen wird. Es ist daher zu erwarten, dass dadurch dem Bedarf an Psychotherapeut:innen im Auftrag der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung noch weniger als bisher entsprochen werden kann. Hinzu kommt die geplante Änderung der universitätsrechtlichen Rahmenbedingungen, womit den Universitäten Zulassungsbeschränkungen zu Masterstudien eingeräumt werden sollen, wovon auch das Masterstudium der Psychotherapie erfasst sein kann. Es ist nicht gewährleistet, dass mit einem PThG 2024 in der vorgelegten Fassung, Versorgung Bereich der Psychotherapie gesichert sein wird.

Die **Ausbildungsinhalte** sind aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Universitäten für die ersten beiden Ausbildungsabschnitte rudimentär, jedoch für den letzten (klinisch-theoretischen) Ausbildungsabschnitt unverhältnismäßig dicht vorgegeben. Es steht zu befürchten an, dass im letzten Ausbildungsabschnitt durch die Fachgesellschaften jene approbationsprüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden müssen, die in den ersten beiden Abschnitten nicht erarbeitet worden sind. Ohne ausreichende Finanzierung durch die öffentliche Hand kann auch die allgemein erwünschte und propagierte Akademisierung der Ausbildung **keine signifikante Qualitätsverbesserung** herbeiführen.

Die vorgesehene **Clusterbildung ist aus wissenschaftstheoretischer Sicht aus vielerlei Gründen problematisch**: so ist u.a. zu befürchten, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Schwerpunkten der einzelnen Methoden, die Resultat eines jahrzehntelang andauernden wissenschaftlichen Diskurses sind, durch eine solche Vermengung in Mitleidenschaft gezogen wird. Auch ist eine solche Vermengung für eine gewissenhafte Lehre der einzelnen Methoden, die eine unabdingliche Voraussetzung für die klinische Arbeit ist, nachteilig.

Das **Verhältnis zwischen Universitäten, Fachhochschulen** – die in der Regierungsvorlage nicht erwähnt werden – **und Privatuniversitäten** einerseits **und den Fachgesellschaften** (bisher Fachspezifika) andererseits ist nur **unzureichend geklärt**. In die Rechtssphäre der bestehenden psychotherapeutischen Fachspezifika wird der Regierungsvorlage zufolge eingegriffen, auch wenn nach § 61 (6) der Regierungsvorlage vorgesehen ist, dass „*fachspezifische psychotherapeutische Einrichtungen (...) auch als Psychotherapeutische Fachgesellschaften in Sinne des § 4 Z 12*“ anzusehen sind. So werden an Fachgesellschaften neben der Aufgabe der **Vermittlung** (anstelle des Gesetzeswortlautes „*Verbreitung*“) notwendiger fachlicher Inhalte umfangreiche administrative Aufgaben übertragen. Die Finanzierung des durch die Fachgesellschaften zu bewältigenden administrativen Aufwands ist ebenso offen. Ungeklärt bleibt in der Regierungsvorlage weiters, wie die zu etablierenden Fachgesellschaften im Detail ausgestaltet werden sollen, u.a. weil dies auszuführen der noch nicht vorliegenden Durchführungsverordnung vorbehalten ist. Abschließend dazu Stellung zu beziehen ist daher noch nicht möglich.

Darüber hinaus schafft die Regierungsvorlage zwischen den involvierten Berufsgruppen (Psychotherapeut:innen, Ärzt:innen, Psycholog:innen) (auch rechtlich) **bedenkliche Konflikte** (Themen: Anrechnung, Befreiung von Ausbildungsabschnitten,

Tätigkeitsvorbehalt u.v.m), anstatt solche zu lösen. Zudem tauchen mit der Regierungsvorlage neue rechtliche Fragestellungen auf (beispielsweise das Verhältnis zwischen § 13 und § 14 PThG 2024 in Hinblick auf die Verortung der praktischen Ausbildung), mutmaßlich weil Forderungen aus Stellungnahmen in die Regierungsvorlage übernommen worden sind, ohne die kontextbezogenen Bestimmungen aus dem Ministerialentwurf entsprechend anzupassen. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzestext auf eine Anlage verweist, anstelle die Inhalte dieser Anlage in den Gesetzestext (§ 11 und § 12 PThG 2024) zu integrieren.

Zum Berufsverständnis nach dem Entwurf eines PThG 2024:

Das PThG 2024 sieht eine Neuordnung des Berufsrechts vor. Der Ministerialentwurf des BMSGPK steht im Widerspruch zur politischen Absicht des Bürokratieabbaus. Der Vollzug des PThG 2024 wird im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage zwischen Bundes- und Bezirksverwaltungsbehörden verteilt. Darüber hinaus befinden sich im Entwurf noch weitere problematische Bestimmungen (beispielsweise die Ausgestaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung). Weder die grundlegenden Momente der psychotherapeutischen Arbeit (Grundhaltung der Psychotherapeut:in im Spannungsfeld von Übertragung und Gegenübertragungsphänomenen) noch die Berufsrealität der praktizierenden Psychotherapeut:in werden ausreichend berücksichtigt.

Neben dem Psychotherapiebeirat soll künftig ein weiteres beratendes Gremium für Berufsangelegenheiten installiert werden. Das ist dem Grunde nach nicht notwendig, weil ein einziges Gremium ausreichend erscheint. **Dem Erfordernis eines starken Beirats wird nicht Rechnung getragen.** Eine Evaluierung der bisherigen Arbeitsweise des Psychotherapiebeirats sowie der Verwaltung durch das BMSGPK liegen bis heute nicht vor. Die Besetzungsregelungen der Gremien (beispielsweise durch Berücksichtigung freiwilliger Interessensvertretungen) sind fragwürdig.

Empfehlungen:

Auf der Basis der Analyse der Regierungsvorlage wird daher dringend empfohlen:

- **der Nationalrat möge von der Beschlussfassung der Regierungsvorlage Abstand nehmen sowie**
- **den politischen, fachlichen sowie öffentlichen Diskurs über die Erstellung eines zeitgemäßen Psychotherapiegesetzes in der nächsten Legislaturperiode ehestmöglich aufzunehmen.**

Anregungen für einen Diskurs zu einem zeitgemäßen Psychotherapiegesetz:

Verbesserung der Zugänglichkeit zur Ausbildung:

Schon vor mehr als hundert Jahren wurde darüber diskutiert, ob die Ausbildung zu Psychotherapeut:innen (damals zu Psychoanalytiker:innen) den Angehörigen des Arztberufs vorbehalten oder frei zugänglich für alle Interessierten sein sollte. Sigmund Freud (selbst Arzt) sprach sich für einen freieren Zugang aus. Dieser Tradition folgend ist nach der aktuellen Rechtslage Menschen mit unterschiedlichsten beruflichen und gesellschaftlichen Hintergründen möglich die psychotherapeutische Ausbildung zu absolvieren, wenngleich die hohen Ausbildungskosten selbst zu tragen sind. Diese Vielfalt an Psychotherapie anbietenden Charaktere ist ein nicht zu unterschätzender Faktor in der Qualität des Angebots, spielen doch in der Beziehung zu Patient:innen nicht nur die in der Ausbildung erworbenen Inhalte und Fähigkeiten eine Rolle, sondern ganz besonders auch persönliche Erfahrungen und vielfältige individuelle Wege, die Welt zu erfahren. Zur Ausbildung berechtigt Universitätsreife in Kombination mit der Ausbildung in einem von zahlreichen Quellenberufen. Bei Nichterfüllung dieser Kriterien kann um eine Zulassung angesucht werden. 40 % der derzeitig Abschließenden nutzen diese Möglichkeit, sie kommen aus anderen als den Quellberufen.

Ein Psychotherapiestudium an öffentlichen Universitäten und aus Budgetmitteln finanzierten Fachhochschulen muss in einem Umfang angeboten werden, sodass die Versorgungssituation der Bevölkerung auf Dauer gesichert ist. Da die Kosten für ein Bachelorstudium an einer Privatuniversität um einen Faktor vier bis fünf über denen des bisherigen Propädeutikums liegen, muss einer erschwerten Zugänglichkeit aufgrund ökonomischer Barrieren ausreichend entgegengesteuert und für eine der Versorgungsnotwendigkeit entsprechende Budgetierung der Studienangebote an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen Sorge getragen werden.

Da die im derzeitigen Ausbildungssystem anfallenden hohen von den Studierenden zu bezahlenden Ausbildungskosten für Selbsterfahrung, Eigetherapie und Supervision eine Ursache für eine unerwünschte soziale Selektion zum Ausbildungszugang darstellen, müssen durch ein zeitgemäßes Psychotherapiegesetz adäquate finanzielle Unterstützungssysteme für deren Finanzierung implementiert werden.

Verbesserung des psychotherapeutischen Ausbildungssystem und Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit psychotherapeutischen Leistungen:

Eine zeitgemäße psychotherapeutische Ausbildung sollte in zwei Ausbildungsschritten erfolgen. Im ersten Schritt soll schwerpunktmäßig ein umfassendes und methodenübergreifendes Wissen über den Gegenstand der Psychotherapie und ihrer Bezugswissenschaften vermittelt werden. Hierzu bietet sich die Etablierung eines Bachelorstudiums an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen oder Privatuniversitäten an, welches nach positiver Absolvierung zum zweiten Schritt, nämlich dem Zugang zur klinisch-theoretischen Ausbildung in den

psychotherapeutischen Fachspezifika (die dazu weiterhin mit Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten kooperieren können) legitimiert.

Der Abschluss der fachspezifischen Ausbildung ist Voraussetzung zur selbständigen Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach Eintragung in die Liste der Psychotherapeut:innen.

Die Ausgestaltung der klinisch-theoretischen Ausbildung muss in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben in der Autonomie der psychotherapeutischen Fachspezifika liegen.

Empfohlen wird die Finanzierung beider Ausbildungsschritte durch die öffentliche Hand, wobei die Finanzierung des zweitens Teils der Ausbildung in Form von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Fachspezifika zu klären ist. Dafür gibt es exemplarische Vorbilder im Bereich der Vollziehung öffentlicher Aufgaben durch private Trägereinrichtungen.

Darüber hinaus ist ein weiterführendes, jedoch fakultatives Master- und PhD-Studium der Psychotherapiewissenschaften anzudenken. Dieser Vorschlag ist im Vergleich zu anderen „akademisierten“ Gesundheitsberufen nachvollziehbar und wird eine Ausbildungsdauer generieren, die mit jener der geltenden Rechtslage vergleichbar ist. Zudem ist die Ausbildung damit so gestaltet, dass eine angemessene flächendeckende Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen auf Dauer gewährleistet wird. Der vorliegende Ministerialentwurf kann als Grundlage weiterer Gespräche verwendet werden, jedoch ist die Einbindung der bestehenden psychotherapeutischen Fachspezifika in die Verhandlungen eines neuen Psychotherapiegesetzes zwingend vorzusehen.

Implementierung einer zeitgemäßen Berufsordnung für Psychotherapeut:innen:

In einem Berufsgesetz ist eine zeitgemäße, versteh-, handhabbare und sinnhafte (kohärente) Berufsordnung auf der Evaluierung des PthG 1991 zu etablieren, welches die Interessen von Psychotherapeut:innen und Patient:innen angemessen ordnet und die Berufsrealität der Psychotherapeut:innen ausreichend berücksichtigt. Überschießende administrative Anforderungen sind zu vermeiden. Die Regierungsvorlage ist diesbezüglich eine mögliche Grundlage für weitere Verhandlungen.



HR FH-Prof. iR Mag. Dr. Klaus Posch
Vorsitzender

Graz, Linz am 23.3.2024